Produkt-Haftpflicht für Gewerbebetriebe

Mit Sicherheit ein gutes Ergebnis

LVM VERSICHERUNG

Inhalt

Haftpflichtschutz nach Maß 3

Wer haftet für ein Produkt? 4

Die Gesetzeslage 5

Schützen Sie Ihr Gewerbe vor … 6

Ihre Situation – unsere Lösung 7

Aus der Schadenspraxis: herstellende Betriebe 8

Aus der Schadenspraxis: Handelsbetriebe 10

Aus der Schadenspraxis: Handwerksbetriebe 11

Wie sieht Ihre optimale Absicherung aus? 12

Glossar 14

Haftpflichtschutz nach Maß

„Wachsende Haftungsrisiken können den Erfolg und sogar die Existenz Ihres Unternehmens gefährden. Mit einem auf die Risiken und den Bedarf Ihres Betriebs abgestimmten Konzept bringen wir Sie auf die sichere Seite."

In dieser Broschüre finden Sie erste Informationen zum Thema Produkthaftung und Antworten auf folgende Fragen:

- **Wer haftet für ein fehlerhaftes Produkt?**
- **Welche Schäden können entstehen?**
- **Welche Folgen hat das für Sie?**
- **Wie können Sie sich davor schützen?**

Welcher Versicherungsschutz sinnvoll ist, um Ihr Haftungsrisiko zu minimieren, hängt davon ab, in welchem Bereich Ihr Unternehmen tätig ist. Ihre LVM-Vertrauensfrau oder Ihr LVM-Vertrauensmann vor Ort berät Sie gern dazu, analysiert Ihren individuellen Bedarf und erarbeitet ein Sicherungskonzept nach Maß für Ihren Betrieb.

Wer haftet für ein Produkt?

Hersteller
(Industrie und Handwerk)

Hersteller ist, wer industriell oder handwerklich ein Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt herstellt.

Der Hersteller einer Sache haftet für
- Konstruktions- und Entwicklungsfehler
- Fabrikationsfehler
- Instruktionsfehler
- Produktbeobachtungsfehler

Er haftet oft auch ohne eigenes Verschulden für Schäden durch ein fehlerhaftes Produkt (Produkthaftungsgesetz). Möglich sind auch (Regress-)Ansprüche seiner Vertragspartner.

Händler
(Einzel- und Großhandel)

Händler ist, wer fremde Produkte kauft und verkauft.

Auch wenn er kein Hersteller ist, kann ein Händler für Schäden durch ein fehlerhaftes Produkt haftbar gemacht werden. Er haftet z. B. für fehlerhafte Lagerung oder unterlassene Ausgangskontrollen sowie Nichtbeachten der Produktbeobachtungspflicht.

Darüber hinaus haftet der Händler wie ein Hersteller auch ohne eigenes Verschulden für Schäden durch ein fehlerhaftes Produkt, wenn er …
- fremde Ware unter eigenem Namen verkauft – etwa durch Anbringen eines eigenen Namensschildes („Quasihersteller“) oder
- Ware in Verkehr bringt, die er in den Europäischen Wirtschaftsraum importiert hat (EU-Importeur) oder
- den Hersteller der in Verkehr gebrachten Ware nicht innerhalb eines Monats nach Schadenseintritt und Aufforderung nennen kann.

Handwerker
(mit Warenlieferung)

Ein Handwerker mit Warenlieferung ist, wer zu montierende oder zu installierende Ware mit zum Kunden bringt.

Neben der Haftung für Schäden durch seine handwerklichen Arbeiten haftet ein Handwerker auch für Schäden durch gelieferte fehlerhafte Produkte.

Dies gilt nicht nur für selbst hergestellte Produkte, sondern auch für fremde Erzeugnisse, die der Handwerker mitgebracht hat oder hat liefern lassen.

Wenn ein Handwerker Ware verkauft, haftet er wie ein Händler.

Mehr Informationen zu den Risiken und Begriffen finden Sie in unserem Glossar (→ Seite 14 bis 15).

Der „Fliesen-Fall“

Ein Kunde kaufte in einem Baumarkt Bodenfliesen eines italienischen Herstellers. Die polierten Fliesen ließ er durch eine Fachfirma verlegen. Kurz nach Abschluss der Arbeiten stellte der Kunde einen Grauschleier auf den Fliesenoberflächen fest, der auf produktionsbedingte Mikroschleifspuren zurückzuführen war.
Der Kunde verlangte vom Baumarktbesitzer den Ersatz der Fliesen und zusätzlich die Kosten für den Ausbau der schadhaften Fliesen und die Neuverlegung. Die Richter sprachen dem Kunden eine angemessene Entschädigung zu.
Das EuGH-Urteil (C 65/09) regelte den Anspruch des privaten Käufers einer beweglichen Sache auf Aus- und Einbaukosten.

Die Gesetzeslage: Die Austauschpflicht besteht unabhängig davon, ob der Käufer privater oder gewerblicher Abnehmer ist.

Verschuldensunabhängige Haftung des Verkäufers für Aus- und Einbaukosten

Das EuGH-Urteil aus dem Jahre 2011 (C 65/09) regelte den Anspruch des privaten Käufers einer beweglichen Sache auf Aus- und Einbaukosten (Verbrauchsgüterkauf bzw. B2C-Geschäft)

Gesetzeslage ab 01.01. 2018
(§ 439 Abs. 3 BGB neue Fassung)

Nicht nur Verbrauchern, sondern auch Unternehmern steht ein verschuldensunabhängiger Anspruch gegen den Verkäufer auf Aus- und Einbaukosten zu (B2B-Geschäft).

Besonderer Versicherungsbedarf: Erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung (nähere Erläuterungen siehe Seite 6)

Hinweis

Mehr Informationen zu den Risiken und Begriffen finden Sie in unserem Glossar → Seite 14 bis 15.

Schützen Sie Ihr Gewerbe vor ...

... Personen- und Sachschäden durch ein fehlerhaftes Produkt

Betriebshaftpflichtversicherung (Basisschutz)

So schützt Sie die LVM Versicherung:
Die **Betriebshaftpflichtversicherung** als Basisschutz enthält unter anderem die **Produkt-Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden.**

In der LVM-Betriebshaftpflichtversicherung sind darüber hinaus auch Personen- und Sachschäden durch das Fehlen vereinbarter Eigenschaften mitversichert.

... speziellen Vermögensschäden durch ein fehlerhaftes Produkt

Erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung (Zusatzdeckung zur Betriebshaftpflicht)

So schützt Sie die LVM Versicherung:
Die **Erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung** als Zusatzdeckung zur Betriebshaftpflicht deckt folgende Vermögensschäden durch ein fehlerhaftes Produkt ab und wird marktüblich mit den folgenden Bausteinen dargestellt:

- Verbindungs-, Vermischungs- und Verarbeitungsschäden
- Weiterver- oder -bearbeitungsschäden
- Aus- und Einbaukosten
- Schäden durch mangelhafte Maschinen, auch als „Maschinenklausel" bekannt. (Als Maschinen im Sinne der Klausel gelten auch Werkzeuge an Maschinen und Erzeugnisse der Steuer-, Mess- und Regeltechnik sowie Formen.)

Die Versicherungssumme stimmen wir auf Ihren individuellen Bedarf ab.

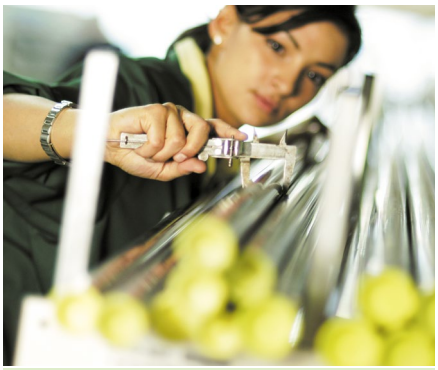

... speziellen (Folge-)Kosten

Prüf- und Sortierkosten/ Einzelteileaustausch (Zusatzdeckung zur Erweiterten Produkt-Haftpflicht)

So schützt Sie die LVM Versicherung:
In der **Erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung** sind zudem folgende Leistungen enthalten:

- Prüf- und Sortierkosten
- Einzelteileaustausch (in Ergänzung zu den Aus- und Einbaukosten)

Hinweis

Im Zusatzpaket **Gewerbe*Plus*** ist unter anderem eine Grundabsicherung der Erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung in Höhe von 500.000 Euro enthalten. Weitere Informationen zu Gewerbe*Plus* finden Sie auf → Seite 12.

Ihre Situation – unsere Lösung

Betriebshaftpflichtversicherung

Ihre Situation	Ihr Risiko	Unsere Lösung für Ihren Betrieb
Werden von Ihnen hergestellte, gehandelte oder gelieferte Erzeugnisse nicht mehr weiterver- oder -bearbeitet, montiert oder eingebaut?	■ Personenschaden: Behandlungskosten (Arzt/Krankenhaus), Schmerzensgeld, Lohnfortzahlung, Rente etc. ■ Sachschaden: Reparaturkosten oder Zeitwertersatz, Nutzungsausfall etc.	LVM-Betriebshaftpflicht inklusive Personen- und Sachschäden durch das Fehlen vereinbarter Eigenschaften

Erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung

Ihre Situation	Ihr Risiko	Unsere Lösung für Ihren Betrieb
Werden von Ihnen hergestellte oder gehandelte/gelieferte Erzeugnisse mit Produkten anderer Betriebe untrennbar verbunden oder vermischt zur Herstellung einer neuen Sache?	**Vermögensschaden:** Vernichtungskosten der fehlerhaften Endprodukte, Lohnkosten, Energiekosten, entgangener Gewinn sowie unmittelbar entstehende Produktionsausfallkosten im Betrieb des Abnehmers	**Zusatzdeckung:** Erweiterte Produkt-Haftpflicht mit Baustein Verbindungs-, Vermischungs- und Verarbeitungsschäden
Werden von Ihnen hergestellte oder gehandelte/gelieferte Erzeugnisse weiterver- oder -bearbeitet, ohne mit anderen Produkten vermischt zu werden?	**Vermögensschaden:** Kosten wegen vergeblicher Weiterver- oder -bearbeitung, Kosten einer zumutbaren Nachbesserung, entgangener Gewinn im Betrieb Ihres Kunden	**Zusatzdeckung:** Erweiterte Produkt-Haftpflicht mit Baustein Weiterver- und –bearbeitungsschäden
Werden von Ihnen hergestellte oder gehandelte/gelieferte Erzeugnisse in andere Produkte trennbar eingebaut oder verlegt?	**Vermögensschaden:** Kosten für den Aus- und Einbau der von Ihnen gelieferten, fehlerhaften Erzeugnisse, Transportkosten	**Zusatzdeckung:** Erweiterte Produkt-Haftpflicht mit Baustein Aus- und Einbaukosten Ihres „Gesamterzeugnisses“
Stellen Sie aus verschiedenen Einzelteilen ein Produkt her, welches in ein anderes Produkt trennbar eingebaut wird?	**Vermögensschaden:** Aus- und Einbaukosten, Kosten zur Reparatur Ihres fehlerhaften Teils im eingebauten Zustand	**Zusatzdeckung:** Einzelteileaustausch in Ergänzung zur Erweiterten Produkt-Haftpflicht (kann im Einzelfall zusätzlich beantragt werden)
Liefern Sie Kfz-Teile, -Zubehör oder -Einrichtungen, die in andere Produkte eingebaut werden an einen Kfz-Zulieferer?	**Vermögensschaden:** ■ Kosten für einen Rückruf aufgrund der von Ihnen gelieferten fehlerhaften Erzeugnisse oder ■ Kosten für den Aus- und Einbau der von Ihnen gelieferten Erzeugnisse, die die Funktionsfähigkeit anderer Kfz-Teile beeinträchtigen inkl. Kosten für den Transport neu gelieferter Erzeugnisse.	**Zusatzdeckung:** ■ Rückrufkostenversicherung inkl. Aus- und Einbaukosten für Kfz-Teile-Zulieferer (kann im Einzelfall zusätzlich beantragt werden) oder ■ Aus- und Einbaukosten für Kfz-Teile-Zulieferer in Ergänzung zur Erweiterten Produkt-Haftpflicht (kann im Einzelfall zusätzlich beantragt werden)
Produzieren Sie Maschinen, Werkzeuge, Formen oder Steuerungen, mit denen Ihre Kunden andere Produkte herstellen?	**Vermögensschaden:** Vernichtungskosten der fehlerhaften Endprodukte, Lohnkosten, Energiekosten, entgangener Gewinn sowie unmittelbar entstehende Produktionsausfallkosten im Betrieb Ihres Kunden	**Zusatzdeckung:** Erweiterte Produkt-Haftpflicht mit Baustein Maschinenklausel
Stellen Sie Teilprodukte in größeren Chargen her, die bei einem Dritten zu einem Gesamtprodukt weiterverarbeitet werden?	**Vermögensschaden:** Kosten zur Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht	**Zusatzdeckung:** Prüf- und Sortierkosten in Ergänzung zur Erweiterten Produkt-Haftpflicht (kann im Einzelfall zusätzlich beantragt werden)

Aus der Schadenspraxis: herstellende Betriebe

Betriebshaftpflichtversicherung

Personenschaden durch Instruktionsfehler
Ein zwei Jahre altes Kind besuchte den Nachbarn seiner Eltern. Dort fasste es in einem unbeobachteten Moment mit seiner Hand in den Einführungsschlitz eines Aktenvernichters, dessen Messerwalzen dadurch in Betrieb gesetzt wurden. Die Hand des Kindes wurde dabei so schwer verletzt, dass zwei Finger amputiert werden mussten.
Der Bundesgerichtshof entschied, dass der Hersteller die ihm obliegende Instruktionspflicht schuldhaft verletzt habe. Da Kinder und auch Erwachsene mit besonders dünnen Fingern in den Papiereinführungsschlitz hineingreifen könnten, bestünden Gefahren, auf welche der Hersteller hätte hinweisen müssen, z. B. durch Anbringung eines Hinweisbildes an dem Gerät.
Unsere Leistung: 350.900 Euro

Sachschaden durch Fehlen einer vereinbarten Eigenschaft
Im versicherten Betrieb werden Kunststofffolien hergestellt, die ihrer Art nach für verschiedene Zwecke geeignet sind. Auf Anfrage des Kunden erklärte der Versicherungsnehmer ausdrücklich, die Folien seien geschmacksneutral und daher auch für die Verpackung von Lebensmitteln geeignet. Der Kunde bestellte daraufhin die Folien. Die Lebensmittel nahmen jedoch den Geschmack des Kunststoffes an und waren deshalb nicht mehr zu verwenden.
Unsere Leistung: 54.000 Euro

Erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung

Verbindungs-, Vermischungs- und Verarbeitungsschäden
Der Versicherungsnehmer lieferte Backmittel für eine Tortilla. Da das Mischungsverhältnis nicht stimmte, ging der Teig nicht richtig auf. Wegen optischer und geruchlicher Beeinträchtigung war die Tortilla nicht verwertbar. Der Abnehmer des Backmittels verlangte daraufhin den Ersatz der Kosten für die Reinigung der Maschinen sowie für die unmittelbar entstandenen Kosten des Produktionsausfalls. Auch für den Ersatz der sonstigen Zutaten, der mangelhaften Fertigware und für die Entsorgungskosten des Teigabfalls musste der versicherte Betrieb aufkommen.
Unsere Leistung: 84.560 Euro

Weiterver- und -bearbeitungsschäden
Der bei uns versicherte metallverarbeitende Betrieb produzierte Rohlinge für einen Besteckhersteller. Durch einen Fehler in der Metallegierung waren die Rohlinge mangelhaft. Der Abnehmer fertigte aus den Rohlingen eine Charge hochwertiger Messer für den Gastronomiebereich, die an Einzelhändler ausgeliefert wurden. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass die produzierten Messer nach dem Spülen matt wurden. Erst nach einer aufwändigen Nachbearbeitung (Neubeschichtung) beim Besteckhersteller konnten die Messer wieder ausgeliefert werden. Die entstandenen Mehrkosten wurden dem metallverarbeitenden Betrieb in Rechnung gestellt.
Unsere Leistung: 45.200 Euro

Aus- und Einbaukosten
Ein Hersteller von Rollladensystemen produzierte eine große Menge seiner Produkte für einen Bürokomplex. Durch einen Fehler in der Produktion funktionierten diese nur eingeschränkt. Die fehlerhaften Rollläden mussten an jedem Fenster aufwändig aus- und neue Systeme eingebaut werden.
Unsere Leistung: 198.000 Euro

Maschinenklausel
Der bei uns versicherte metallverarbeitende Betrieb stellte Formteile für Stanzstraßen her. Durch einen Messfehler während der Herstellung waren die Formteile fehlerhaft, die an einen Hersteller von Gehäuseteilen für die Elektroindustrie geliefert wurden. Dieser verwendete die fehlerhaften Formteile bei der Produktion, woraufhin die gefertigten Gehäuseteile unbrauchbar wurden und nur noch Schrottwert besaßen. Der Kunde unseres Versicherungsnehmers bemängelte die ersten 10 Chargen der Stanzteile und verlangte Ersatz für seine durch den Produktionsausfall und den Materialeinsatz entstandenen Kosten.
Unsere Leistung: 97.500 Euro

Maschinenklausel
Auf einer von unserem Versicherungsnehmer hergestellten und gelieferten Maschine wurden Metallkugeln für Kugellager hergestellt. Infolge eines Einstellungsfehlers der Maschine wiesen die Kugeln zu große Toleranzen auf und konnten für Präzisionslager nicht verwendet werden. Die fehlerhaften Kugeln mussten entsorgt werden. Zusätzlich zu den Entsorgungskosten stellte der Kunde des Versicherungsnehmers vergeblich aufgewendete Lohnkosten in Rechnung.
Unsere Leistung: 35.000 Euro

Prüf- und Sortierkosten/ Einzelteileaustausch

Prüf- und Sortierkosten
Unser Versicherungsnehmer stellte Kabelsteckverbindungen für Waschmaschinenmotoren her. Während der Warenausgangskontrolle beim Waschmaschinenhersteller wurden bei einer Waschmaschine Fehler in der Isolierung der Kabelsteckverbindung bemerkt. Dadurch entstanden Kontaktschwierigkeiten. Nach einer Stichprobenkontrolle wurden gleichartige Fehler an weiteren Waschmaschinen vermutet. Die Steckverbindungen waren in 10 Chargen à 200 Motoren eingebaut worden. Diese wurden nun alle aufwändig überprüft. Tatsächlich war dann doch nur eine Charge fehlerhaft und musste ausgetauscht werden.
Die LVM übernahm die Prüf- und Sortierkosten für die überprüften Chargen, sowie die Aus- und Einbaukosten für die fehlerhaften Kabelsteckverbindungen.
Unsere Leistung: 68.400 Euro

Einzelteileaustausch
Unser Kunde lieferte Anlagenteile für eine Förderanlage. Nach Fertigung und Lieferung wurde die Anlage beim Abnehmer von einer Spezialfirma montiert und zunächst ohne Beanstandungen in Betrieb genommen. Nachträglich wurde jedoch festgestellt, dass die verwendeten Dichtungen für die entstehenden Temperaturen nicht geeignet waren. Es mussten zwar „nur" die Dichtungen ausgewechselt werden, jedoch gestaltete sich der Austausch aufgrund der notwendigen Sicherungsmaßnahmen überaus aufwändig.
Unsere Leistung: 42.700 Euro

Aus der Schadenspraxis: Handelsbetriebe

Betriebshaftpflicht-versicherung

Personen- und Sachschäden (EU-Importeur)
Ein Fahrradhändler importierte fertig produzierte Fahrräder aus China und verkaufte diese an seine deutschen Kunden. Der schlecht produzierte Rahmen eines der Räder brach während der Fahrt durch und der Radfahrer stürzte. Er erlitt hierbei einen Armbruch. Zudem wurden Hose und Jacke beschädigt. Der Fahrradhändler musste für den Schaden aufkommen. Weil er die Fahrräder aus einem Nicht-EU-Land importiert hatte, ist er wie ein Hersteller anzusehen.
Unsere Leistung: 23.800 Euro

Sachschaden (Quasihersteller)
Der Versicherungsnehmer veräußerte billig produzierte TV-Geräte unter eigenem Namen. Er hatte zu diesem Zweck ein eigenes Namensschild auf den Geräten anbringen lassen. In einem der Fernseher kam es in der Wohnung eines Käufers zu einem Kurzschluss mit Brandentwicklung. Das Feuer griff auf die Einrichtung und das Gebäude über. Es entstand erheblicher Sachschaden.
Unsere Leistung: 1.350.200 Euro

Erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung

Verbindungs-, Vermischungs- und Verarbeitungsschäden
Der bei uns versicherte Händler für Gewürzmischungen bezog seine Ware aus der Türkei. Die Gewürzmischungen wurden an eine Großfleischerei geliefert, die die Mischungen bei der Wurstproduktion einsetzte. Eine der gelieferten Gewürzmischungen war fehlerhaft. Erst nach Produktionsende konnte erkannt werden, dass die Wurst durch die fehlerhaften Gewürze zu bitter und ungenießbar wurde. Die Großfleischerei musste deshalb die komplette Wurstproduktion entsorgen. Zudem mussten die Maschinen von den Gewürzrückständen gereinigt werden. Die Großfleischerei machte die entstandenen Kosten gegen unseren Kunden geltend.
Unsere Leistung: 73.800 Euro

Aus- und Einbaukosten
Ein Kunde bestellte bei unserem Versicherungsnehmer für einen Balkonbau Schrauben in einer bestimmten Stärke. Aufgrund einer Verwechslung im Lager wurden vom Händler falsche Schrauben ausgeliefert. Der Kunde bemerkte das nicht und verwendete diese Schrauben. Erst im Nachhinein stellte sich heraus, dass die Balkone dadurch nicht belastbar waren. Sie mussten abgebaut und mit den richtigen Schrauben erneut angebaut werden.
Unsere Leistung: 34.250 Euro

Aus der Schadenspraxis: Handwerksbetriebe

Betriebshaftpflicht-versicherung

Personenschaden
Ein Zimmereibetrieb hat sich auf die Planung, Lieferung und Montage von Saunen spezialisiert. Für eine Sauna hatte er eine Saunabank mangelhaft hergestellt. Die Bretter waren zu dünn und hielten dem Gewicht eines Saunagastes nicht stand. Ein Brett brach durch und der Saunagast stürzte mit dem Rücken gegen den Saunaofen. Er erlitt eine Prellung und Verbrennungen.
Unsere Leistung: 28.850 Euro

Sachschaden
Unser Versicherungsnehmer ist Handwerker und kaufte Geschirrspülmaschinen bei einem Händler ein, um diese dann zu liefern und bei Kunden einzubauen. Bei der Montage vor Ort brachte der Versicherungsnehmer versehentlich einen Wasserschlauch an der Spülmaschine falsch an. Beim ersten Betrieb riss der Schlauch ab und Wasser trat aus. Die Möbel des Kunden wurden durch das Wasser erheblich beschädigt.
Unsere Leistung: 17.850 Euro

Erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung

Weiterver- und -bearbeitungsschäden
Der bei uns versicherte Möbeltischler furnierte für einen Küchenhersteller Edelholzfronten. Im Betrieb des Küchenherstellers wurden die Fronten zu Türen, Schubladen und anderen Bauteilen von hochwertigen Luxusküchen verarbeitet. Aufgrund einer falschen Kleberzusammensetzung löste sich das Furnier von der Unterplatte. Die Küchenbauteile waren nicht mehr verwendbar und mussten entsorgt werden. Auch die bereits aufgebrachten Verzierungen ließen sich nicht ohne Beschädigung entfernen. Der Küchenhersteller machte seine vergeblichen Aufwendungen geltend.
Unsere Leistung: 38.500 Euro

Aus- und Einbaukosten
Unser Versicherungsnehmer, ein Tischler, bekam den Auftrag, für ein denkmalgeschütztes Bürogebäude eine Spezialanfertigung von Fenstern herzustellen. Der Auftraggeber, ein Altbausanierungsunternehmen, baute die gelieferten Fenster fachgerecht ein.
Nach dem ersten Wintereinbruch stellten die Mieter fest, dass die Räumlichkeiten sehr schlecht zu beheizen waren. Die Ursache war schnell gefunden: Der Tischler hatte vergessen, die Wärmedämmung in die Fensterrahmen einzubauen. 35 Fenster samt Rahmen mussten ausgetauscht werden. Da die Räume bereits gewerblich genutzt wurden und Eile geboten war, konnte der Austausch nur am Wochenende erfolgen. Die Mitarbeiter der Altbausanierungsfirma reisten dafür extra wieder an. Der Handwerker haftet für die Aus- und Einbaukosten, die beim Austausch der Fenster anfallen.
Unsere Leistung: 35.800 Euro

Wie sieht Ihre optimale Absicherung aus?

Basis für die optimale Absicherung Ihres Unternehmens ist eine bedarfsgerechte Betriebshaftpflichtversicherung und unser Zusatzpaket Gewerbe*Plus*. Welche Versicherungsbausteine darüber hinaus für welchen Betrieb sinnvoll sind, können Sie der nebenstehenden Tabelle entnehmen.

Über unser Zusatzpaket Gewerbe*Plus* sind versichert:

- **Erweiterte Produkt-Haftpflicht bis 500.000 Euro**
- Schäden an geliehenen und gemieteten Arbeitsmaschinen und -geräten sowie sonstigen beweglichen Sachen bis 500.000 Euro
- Tätigkeitsschäden an zur Montage gestelltem Fremdmaterial bis 100.000 Euro
- Tätigkeitsschaden an übernommenen Sachen bis 100.000 Euro

Tipp

Eventuell besteht bei Ihnen auch Bedarf an einer **Rückrufkostenversicherung.** Bitte sprechen Sie hierzu Ihre Vertrauensfrau bzw. Ihren Vertrauensmann an.

Ihre Ausgangssituation als Hersteller/Händler/Handwerker

Ihre Produkte
Von Ihnen hergestellte oder gehandelte/gelieferte **Endprodukte** werden nicht mehr weiter ver- oder -bearbeitet, montiert oder eingebaut.
Von Ihnen hergestellte oder gehandelte/gelieferte **Erzeugnisse** werden mit anderen Produkten **untrennbar verbunden oder vermischt** zur Herstellung einer neuen Sache.
Von Ihnen hergestellte oder gehandelte/gelieferte **Erzeugnisse** werden **weiterver- oder -bearbeitet,** ohne mit anderen Produkten vermischt zu werden.
Von Ihnen hergestellte oder gehandelte/gelieferte **Erzeugnisse** werden **trennbar** in andere Produkte **eingebaut oder verlegt.**
Sie stellen aus verschiedenen Einzelteilen ein Produkt her, welches in ein anderes Produkt **trennbar** eingebaut wird und als **Einzeilteil wieder austauschbar** ist.
Sie produzieren **Maschinen, Werkzeuge, Formen oder Steuerungen,** mit denen Ihre Kunden andere Produkte herstellen.
Sie stellen **Teilprodukte** in größeren Chargen her, die bei einem Dritten zu einem Gesamtprodukt **weiterverarbeitet** oder eingebaut werden. Nach der vollständigen Verarbeitung stellt sich heraus, dass ein Teil Ihrer Produkte mangelhaft war. Die bereits verarbeiteten Gesamtprodukte müssen auf weitere Mängel **geprüft und sortiert** werden.

Unsere Empfehlungen

	Betriebshaftpflicht	Gewerbe*Plus*	Erweiterte Produkt-Haftpflicht	Prüf- und Sortier-kosten	Einzelteileaustausch
	■	■	×	×	×
	■	■	■	■	■
	■	■	■	■	■
	■	■	■	■	■
	■	■	■	■	■
	■	■	■	■	■
	■	■	■	■	■

■ Notwendiger Bedarf: Versicherungsschutz wird benötigt
■ Sinnvoller Bedarf: Versicherungsschutz ist empfehlenswert
■ Möglicherweise besteht Bedarf: Versicherungsschutz kann im Einzelfall empfehlenswert sein
× Versicherungsschutz wird in der Regel nicht benötigt

Glossar – Fachbegriffe verständlich erklärt

B2B (Business-to-Business): bezeichnet eine Geschäftsbeziehung zwischen zwei oder mehr Unternehmen.

B2C (Business-to-Consumer): bezeichnet eine Geschäftsbeziehung, bei der auf der einen Seite das Unternehmen und auf der anderen Seite ein Verbraucher, d. h. eine Privatperson als Endkunde steht.

EU-Importeur: führt ein Produkt mit wirtschaftlichem Zweck aus einem Drittstaat in den → Europäischen Wirtschaftsraum ein; er haftet wie ein Hersteller.

Europäischer Wirtschaftsraum (EWR): besteht aus den → EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen. Die Schweiz ist nicht Mitglied des EWR.

Europäische Union (EU): umfasst insgesamt 27 Mitgliedstaaten (Stand 2022). Diese sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Nordirland, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

Europäischer Gerichtshof (EuGH): oberstes rechtsprechendes Organ der EU. Zu seinen Aufgaben gehört es, die einheitliche Auslegung des Rechts der Europäischen Union zu gewährleisten.

Entwicklungsfehler: Er liegt vor, wenn ein Fehler bei der technischen Planung oder Konzeption unterläuft. Dieser Fehler tritt meist bei allen Artikeln einer Produktionsserie auf (Beispiele: giftige Farben in Babyspielzeug, fehlende Sicherheitsvorkehrungen an Türscharnieren etc.).

Fabrikationsfehler: Sie entstehen während der Herstellung einer Sache. Möglicherweise treten diese Fehler dann auch nur bei Einzelstücken auf, nicht bei der gesamten Serie (Beispiel: eine Schraube in einem Laib Toastbrot).

Instruktionsfehler: Ein Instruktionsfehler liegt vor, wenn eine Gebrauchsanweisung mangelhaft ist oder eine Warnung vor gefährlichen Eigenschaften eines ansonsten fehlerfreien Produktes fehlt (Beispiel: fehlender Hinweis in der Bedienungsanleitung eines Gerätes, dass dieses sich bei normalem Betrieb stark erwärmt.).

Inverkehrbringen: Hierunter versteht man das Bereitstellen von Produkten zum Verkauf oder zur Nutzung.

Konstruktionsfehler → Entwicklungsfehler

Produktbeobachtungsfehler: Auch nachdem der Hersteller ein Produkt in Verkehr gebracht hat, trifft ihn eine Sorgfaltspflicht – er muss im Rahmen seiner Möglichkeiten beobachten, ob die Ware eventuell bislang unbekannte Risiken in sich birgt und wie das Produkt von den Verbrauchern benutzt wird. Zeigen sich Mängel oder Risiken, muss er durch geeignete Maßnahmen auf die im Nachhinein bekannt gewordenen Gefahren reagieren und zukünftig für eine gefahrlose Nutzung sorgen. Geeignet sind hierzu etwa Nachbesserungen, Warnungen oder – im Extremfall – → Rückrufaktionen.

Produktbeobachtungspflicht: Die Haftung eines Produzenten endet nicht mit dem → Inverkehrbringen des Produkts. Selbst wenn es schon längere Zeit im Umlauf ist, muss der Hersteller sich über den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik auf dem Laufenden halten und die Sicherheit des Produkts in der Praxis überprüfen. Werden Gefahren bekannt, muss er geeignete Sicherheitsvorkehrungen treffen (z. B. durch eine Verbraucherinformation oder einen → Rückruf).

Produkthaftung: Darunter versteht man die Haftung eines Herstellers oder Lieferanten für Schäden, die Dritten durch die fehlerhafte Herstellung, den fehlerhaften Vertrieb oder die fehlerhafte Anwendung eines Produkts entstehen (z. B. bei einer falschen oder schlecht übersetzten Bedienungsanleitung).

Quasihersteller: Dies ist derjenige, der sich als Hersteller ausgibt, indem er seinen Namen, sein Warenzeichen oder andere Kennzeichen an einem Produkt anbringt, welches von einem anderen hergestellt wurde, und dieses in Verkehr bringt. Obwohl nicht selbst Hersteller, haftet er einem geschädigten Dritten unmittelbar, d. h. er kann nicht an den Hersteller verweisen. (Beispiel: Eine Drogeriekette lässt Eigenmarkenprodukte fremdherstellen, versieht diese anschließend mit ihrem Namen oder ihrer Marke und bringt die Produkte dann in den Verkehr. Die Drogerie gilt dann haftungsrechtlich als Hersteller.)

Rückruf(aktion) und Rückrufkostenversicherung: Ein Rückruf ist eine Maßnahme, durch die ein Produkt vom Markt genommen wird, weil es gegen Schutzgesetze verstößt. Versicherbar sind Rückrufkosten nur im Einzelfall und nur dann, wenn durch den Produktfehler die Gesundheit oder das Leben von Menschen gefährdet wird oder erhebliche Sachschäden einzutreten drohen. Die Rückrufkostenversicherung tritt ein, wenn der Hersteller rechtlich verpflichtet ist, ein Produkt vom Markt zu nehmen. Dabei spielt es keine Rolle, ob er selbst, seine Abnehmer oder eine Behörde den Rückruf veranlassen. Versichert sind die Kosten für folgende Maßnahmen:

- Benachrichtigung und Produktwarnung, Vorsortierung, Rücktransport, Überprüfung und Zwischenlagerung
- Austausch des Gesamtprodukts oder einzelner Teile
- Reparatur, Ersatz- oder Nachrüstungsmaßnahmen
- Beseitigung und Vernichtung
- Ablauf- und Erfolgskontrolle
- Abwehr unberechtigt veranlasster Rückrufe Dritter

Verbrauchsgüterkauf: Dabei handelt es sich um den Kauf einer beweglichen Sache durch einen Verbraucher von einem Unternehmer. Das EuGH-Urteil C 65/09 zur verschuldensunabhängigen Haftung von Händlern und Handwerkern gilt nur für den Verbrauchsgüterkauf.

(„Reine“) Vermögensschäden: Dies sind finanzielle Einbußen, die nicht Folge eines Sach- oder Personenschadens sind. Hierunter fallen z. B. die Aus- und Einbaukosten, die beim Ersatz eines mangelhaften Produkts durch ein fehlerfreies entstehen (siehe EuGH-Urteil C 65/09).

W 25111 (07/2022)

Bei der LVM ist die Sicherheit Ihres Betriebs in guten Händen

Wiederholt erhielten wir bei der Kundenbefragung der Zeitschrift FOCUS-MONEY (Heft 39/2021) das Prädikat „Fairster Gewerbeversicherer".

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Versicherungsleistungen geben. Dieser erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundlage für den Versicherungsschutz sind die bei Vertragsschluss gültigen tarifbezogenen Versicherungsbedingungen.

Bedarfsgerechte Vorsorge
braucht fachkundige Beratung.
In der LVM-Versicherungsagentur
in Ihrer Nähe erhalten Sie beides.

Oder rufen Sie uns an:
Zentrale Kundenbetreuung
Mo. – Fr. von 8.00 – 20.00 Uhr
kostenfrei: 0800 5 86 37 33

LVM Versicherung
Kolde-Ring 21
48126 Münster
www.lvm.de

LVM VERSICHERUNG